Hochlastzeitfenster 2026 der Stadtwerke Mössingen

Atypische Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können ein individuelles Netzentgelt beantragen.

Der § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV lautet:

"*Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsverteilungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von §16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.*"

Mit den Daten des Referenzzeitraums vom 01.09.2024 bis zum 31.08.2025 ergeben sich für den Genehmigungszeitraum 2026 folgende Hochlastzeitfenster:

2026	**Jahreszeit**			
Spannungsebene	**Herbst**	**Winter**	**Frühling**	**Sommer**
MS	-	08:30-13:00	-	-
MS/NS	-	16:45-19:15	-	-
NS	16:45-17:45	08:30-13:00 16:45-19:15	-	-

Bei den Zeitfenstern sind jeweils der tatsächliche Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben (z. B. 08:15 – 13:00 bedeutet ¼-h-Werte 08:30 – 13:00).

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

<u>Genehmigungszeiträume 2026:</u>

Frühling:	01.03.2026 bis 31.05.2026
Sommer:	01.06.2026 bis 31.08.2026
Herbst:	01.09.2026 bis 30.11.2026
Winter:	01.01.2026 bis 28.02.2026
	01.12.2026 bis 31.12.2026

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts muss die jährliche Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € betragen bzw. der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:

MS 20 Prozent, MS/NS 30 Prozent, NS 30 Prozent und 100 kW überschreiten